

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(Landtagskanzlei: L-210/10-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 B-VG wurden durch das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, und bisher neun Ergänzungen zum Landesbeamten-Pensionsgesetz das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, und Novellen zu diesem Gesetz in das oberösterreichische Landesbeamtenrecht — teilweise in etwas abgeänderter Form — übernommen.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989 wurde der Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz) und Bundesgesetze, die Bezug auf diese Materie haben, geändert, unter anderem auch das Pensionsgesetz 1965. Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, hat unter anderem eine Ausdehnung des Karenzurlaubes gebracht. Im Zusammenhang damit wurde das Pensionsgesetz 1965 neuerlich geändert.

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Karenzurlaubserweiterungsgesetz werden anlässlich der 27. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz in das Landesrecht übernommen. Aus diesem Grund müssen auch die Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 rezipiert werden, die damit in Verbindung stehen.

Bei dieser Gelegenheit soll aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1989 die Anpassung des § 30 des Pensionsgesetzes 1965 an die Ausdrucksweise des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 übernommen werden.

Mit Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1990, PersR-17/24-1989, wurden die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Beamte erweitert. Im Rahmen der 10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz sollen die pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Beschlusses auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und § 12 Abs. 3 letzter Satz):

Mit Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1990, PersR-17/24-1989, wurden die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Beamte erweitert. Im Rahmen der 10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz soll der pensionsrechtliche Teil dieses Beschlusses auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

Zu Art. II Z. 1 und 3 (§ 6 Abs. 2 und § 56 Abs. 2):

Durch Z. 1 und Z. 3 werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 in das Landesrecht übernommen.

Zu Art. II Z. 2 (§ 30):

Diese Bestimmung bringt lediglich die terminologische Anpassung an die Ausdrucksweise des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956, die seit der 35. Gehaltsgesetz-Novelle nicht mehr von Naturalbezügen, sondern von Sachleistungen spricht; diese Terminologie wurde mit Art. I Abs. 1 Z. 20 lit. a der 20. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz auch im § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung übernommen.

Zu Art. II Z. 4 (§ 64):

Gegen Ende jedes Jahres werden durch Ergänzungszulagenverordnungen des Bundes die im § 26 des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehenen Mindestsätze der Ergänzungszulage neu festgesetzt. Auf Grund der relativ späten Kundmachung muß die Übernahme in das Landesrecht gewöhnlich mit Rückwirkung auf den 1. Jänner beschlossen werden. Im Landesbeamten-Pensionsrecht gibt es keine gesetzliche Ermächtigung für derartige Rückwirkungen, sodaß bislang immer auf die im § 2 Abs. 3 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes in der Fassung der Landesbeamten-Pensionsgesetz-Novelle 1969 enthaltene Ermächtigung zurückgegriffen werden mußte. Mit dieser Bestimmung soll nun auch in das Pensionsrecht eine solche Rückwirkungsermächtigung für Durchführungsverordnungen aufgenommen werden.

Zu Artikel III:

Durch Art. III sollen die Bestimmungen des Artikel XVII des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, in das Landesrecht übernommen werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.

Linz, am 13. Juni 1991

Schwarzinger
Obmann

Mag. Gumpinger
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom _____,

mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 55/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, gilt in dem der Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß als ruhegenußfähige Dienstzeit.“

2. § 12 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei in dem der Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen.“

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 55/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterchutzgesetzes 1979 (MSchG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit.“

2. Die Überschrift von § 30 und § 30 haben zu lauten:

„Sachleistungen

§ 30

Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.“

3. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG

in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung angerechnet worden ist,"

4. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

Durchführungsverordnungen zu diesem Landesgesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, um eine sinngemäße, die Landesbeamten, ihre Hinterbliebenen oder Angehörigen gegenüber Bundesbeamten, deren Hinterbliebenen oder Angehörigen zumindest nicht schlechter stellende Regelung herbeizuführen. Eine Rückwirkung über den Zeitraum des Inkrafttretens der entsprechenden bundesrechtlichen Norm hinaus ist unzulässig."

Artikel III

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 55/1989), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit."

2. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,"

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I rückwirkend mit 1. Dezember 1989;
2. Artikel II Z. 1 und 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1990;
3. Artikel II Z. 2 und 4 mit dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
4. Artikel III rückwirkend mit 1. Juli 1990.